



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Sturmwarndienst Simssee	278
--------------------------------------	-----

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Tierschutzgesetzes; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 25.09.2026	279
--	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Erweiterung der zentralen Eiswasserversorgung auf den Flurnummern 1035, 1080/1 und 1082/5, Gemarkung Wasserburg a. Inn, Stadt Wasserburg a. Inn	282
---	-----

Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	283
--	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu
Vollzug des Tierschutzgesetzes;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 25.09.2026

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Sturmwarndienst Simssee

Mit Ablauf des 31. Oktober 2026 wird der Sturmwarndienst am Simssee eingestellt. Die optische Sturmwarnung wird am 1. April 2027 wieder in Betrieb genommen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.09.2026

gez.

Rohde
Oberregierungsrätin

(EAPI 093-7)

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Tierschutzgesetzes;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 25.09.2026

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), wird verordnet:

§ 1

Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurück zu führen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Schutzgebiete:

Gemeinde

Amerang
Feldkirchen-Westerham
Griesstätt
Pfaffing
Tuntenhausen

Schutzgebiet

Ganzes Gemeindegebiet
Ganzes Gemeindegebiet
Ganzes Gemeindegebiet
Ganzes Gemeindegebiet
Ganzes Gemeindegebiet

Zur näheren Erläuterung der vorstehend bezeichneten Schutzgebiete finden Sie als **Anlage 1** einen Lageplan. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist ein/eine

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter oder Katzenhalterin“ eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.
3. „Halterkatze“ die Katze eines Katzenhalters oder einer Katzenhalterin.
4. „freilaufende Halterkatze“ eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.
5. „freilebende Katze“ eine Katze, die frei umherläuft, nicht registriert ist und nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.

Das Fundrecht nach §§ 965 bis 984 BGB bleibt von obenstehenden Begriffsbestimmungen unberührt.

§ 3

Kennzeichnungs-, Registrierungspflicht und Pflicht zur Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit bei freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt bis spätestens 01. Februar 2027 mittels Mikrochips eindeutig und dauerhaft zu **kennzeichnen** und nach Abs. 2 zu **registrieren** sowie **fortpflanzungsunfähig zu machen**. Eine Kennzeichnung ausschließlich mittels Ohrtätowierung ist nur dann zulässig, wenn diese bei Bekanntgabe dieser Verordnung bereits bestanden hat.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips, Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierrregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Die Katzenhalterin oder der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis

zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden oder deren Beauftragte oder deren Beauftragten die zur eindeutigen Identifikation der Halterin oder des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.

- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 2 zu dulden.

§ 4

Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs von fortpflanzungsfähigen Katzen

- (1) Wer im Schutzgebiet gemäß § 1 Abs. 2 eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann das Landratsamt Rosenheim auf Antrag des Katzenhalters oder der Katzenhalterin in Fällen besonderer Härte Ausnahmen erteilen.

§ 5

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Das Landratsamt Rosenheim oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter überwacht die Einhaltung der §§ 3,4 dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung der Halterin oder des Halters aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Zur Ermittlung der Halterin oder des Halters ist eine Abfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Dem Landratsamt Rosenheim oder einer von ihm Beauftragten oder einem von ihm Beauftragten ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung und ab dem 01. Februar 2027 über die Kastration vorzulegen.
- (3) Das Landratsamt Rosenheim trifft gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.
- (4) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6

Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

- (1) Das Landratsamt Rosenheim oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter kann freilebende Katzen in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (2) Das Landratsamt Rosenheim oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter darf zur Ergreifung freilebender Katzen im Schutzgebiet gelegene Privat- oder Betriebsgelände betreten. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers, Pächters oder Mieters haben sich die Vertreterinnen und Vertreter des Landratsamtes und die von ihm beauftragten Personen derart auszuweisen, dass ihre Befugnis nach Satz 1 erkenntlich ist. Grundstückseigentümer, Pächter und Mieter sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zu dulden und das Landratsamt Rosenheim oder eine von ihm Beauftragte oder einen von ihm Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§ 7

Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Februar 2027 in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.09.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ; VERKEHR, ENERGIE

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Erweiterung der zentralen Eiswasserversorgung auf den Flurnummern 1035, 1080/1 und 1082/5, Gemarkung Wasserburg a. Inn, Stadt Wasserburg a. Inn

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 28.08.2026
Az.: 35 WG-2026-70721**

Die J. Bauer GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heiko Modell, beantragte mit Schreiben vom 13.08.2026 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung an der bestehenden zentralen Eiswasserversorgung. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb von Verdichter 3 und 4, Verdunstungskondensator 2, Kühlwasserpumpe 2, Kältemittelpumpen (3 Stück), Eiswasser-Vorkühler 2 sowie Eiswassersilo 3, einschließlich der erforderlichen Verbindungen. Die Gesamtmenge an Ammoniak der zentralen Eiswasserversorgung wird auf insgesamt 7.000 kg erhöht.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.32.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Das Verfahren wird gem. § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es besteht am Standort bereits eine Anlage, die nunmehr erweitert und ergänzt werden soll.

Die angeforderten Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3514 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.09.2026

gez.

Gaar

SONSTIGES

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Folgende Sparurkunde wurde öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3105716637

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1 – 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunde vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht.

Die Sparurkunde wird deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 16.09.2026

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

